

Beilage 2591

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayer. Landtags

Betrifft:

Wahl zum ersten Bundestag

Gemäß § 20 Abs. 2 des Wahlgesetzes zum 1. Bundestag erfolgt die Abgrenzung der Wahlkreise durch einen vom Landesparlament zu berufenden Ausschuß. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1949 hierzu den Rechts- und Verfassungsausschuß bestimmt. In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Wahlkreiseinteilung, den der Ministerrat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1949 beschlossen hat. Ich darf bitten, auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit beim Verfassungsausschuß besonders hinzuweisen.

M ü n c h e n, den 20. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

Wahlgesetz

zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Auf Grund der mit Schreiben der Militärgouverneure vom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz verkünden wir hiermit dieses Gesetz mit den von den Militärgouverneuren mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949 vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Wahlgesetz zum ersten Bundestag

A. Wahl zum Bundestag

§ 1

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
1. deutscher Staatsangehöriger ist,
 2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat
 3. und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

- (2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Absatz 1 Ziffer 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. 1. 1949 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. 3. 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

§ 2

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;
3. wer nach den im Bande seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist;
4. wer von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflussreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltag noch nicht vorliegt.

§ 3

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafkast befinden.

§ 4

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 5

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte,
- a) der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist,
 - b) der am Wahltag seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der, ohne bisher die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Absatz 2 ist
 - c) und nach dem am 8. Mai 1949 geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar wäre. Bestimmungen, die die Wählbarkeit von einem bestimmten Wohnsitz oder Aufenthalt oder einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einem Lande abhängig machen, finden dabei keine Anwendung.

- (2) Beamte und Richter des Bundes sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer der in Artikel 130 des Grundgesetzes aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, müssen vor der Annahme der Wahl in den Bundestag ihre Versetzung in den Wartestand beantragen. Die Versetzung der Beamten in den Wartestand ist ohne Anspruch auf Wartegeld, jedoch unter Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Wiedereinstellung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundestag auszusprechen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Angestellte der vorgenannten Verwaltungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben.

§ 6

Ein gewählter Bewerber ist erst dann Abgeordneter, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

§ 7

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechtes,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der ersten Einberufung des Bundestages dem Bundestagspräsidenten zu erklären; er muß schriftlich sein und kann nicht widerrufen werden.

§ 8

- (1) Der Bundestag besteht aus mindestens 400 Abgeordneten, die in den Ländern des Bundes nach folgendem Verfahren gewählt werden.

Es wählen die Länder:

Baden	11 Abgeordnete
Bayern (einschl. Lindau)	78 " "
Bremen	4 " "
Hamburg	13 " "
Hessen	36 " "
Niedersachsen	58 " "
Nordrh.-Westfalen	109 " "
Rheinland-Pfalz	25 " "
Schleswig-Holstein	23 " "
Württ.-Baden	33 " "
Württ.-Hohenzollern	10 " "

- (2) Die Landesregierungen verteilen die ihren Ländern zugewiesenen Sitze zwischen Wahlkreisen und Landesergänzungsvorschlägen im ungefähren Verhältnis von 60 zu 40.

§ 9

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt; gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10

- (1) Alle im Lande abgegebenen Stimmen jeder Partei werden zusammengezählt und aus diesen Summen nach dem Höchstzahlverfahren (de Hondt) die jeder Partei zustehenden Mandate errechnet.
- (2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Mandate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenden Sitze aus dem Landesergänzungsvorschlag werden in dessen Reihenfolge besetzt.
- (3) In den Wahlkreisen errungene Mandate verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensitze um die gleiche Zahl; die so erhöhte Gesamtzahl ist der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde zu legen.
- (4) Parteien, deren Gesamtstimmenzahl weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen im Lande beträgt, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate nach Abs. 1—3 nicht berücksichtigt.
- (5) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung, sofern die Partei in einem Wahlkreis des Landes ein Mandat errungen hat.

§ 11

- (1) Bei dem Kreiswahlleiter sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen; sie müssen von mindestens fünfhundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. Ist in einem Wahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine politische Partei auftritt, so genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift angeben; tritt der Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung ebenfalls beizufügen.
- (3) Jeder Bewerber hat seine Zustimmung schriftlich und gleichzeitig eine amtlich beglaubigte Bescheinigung vorzulegen, daß er die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Diese Unterlagen sind bis zu dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Termin einzureichen.
- (4) Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift der Unterzeichner des Wahlvorschlages sind anzugeben.

§ 12

Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises genannt sein.

§ 13

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kreiswahlvorschlags, dem er seine Stimme geben will.

§ 14

- (1) Beim Landeswahlleiter können bis 18 Uhr des 17. Tages vor dem Wahltag politische Parteien ihre Wahlvorschläge für die Landesergänzungsvorschläge einreichen. Die Zahl der Bewerber eines solchen Wahlvorschlags ist unbeschränkt. Auf Inhalt und Einreichung dieser Wahlvorschläge finden die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung; jedoch genügt für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags die Unterschrift der obersten Parteileitung im Lande.
- (2) Die Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen können auch in den Kreiswahlvorschlägen der gleichen Partei in demselben Lande als Bewerber auftreten.
- (3) Landesergänzungsvorschläge können nur von den im Lande im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien eingereicht werden.

§ 15

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (vgl. § 7), so findet, wenn er auf einem Kreiswahlvorschlag gewählt war, Nachwahl statt; im anderen Fall rückt der nachfolgende Bewerber des gleichen Landesergänzungsvorschlags nach.

§ 16

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

§ 17

Die Aufstellung der Kandidaten für Wahlkreise und Landesergänzungsvorschläge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift solcher Versammlung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

§ 18

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerlisten oder Wahlparteien sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes wählen.

§ 19

- (1) Seeleute, die sich infolge ihres Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtsbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheines berechtigt. Zu diesem Zweck ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen. Wird der Wahlschein am Wahltag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.
- (2) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Wählerliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten vermerkt.
- (3) Die Erteilung des Wahlscheines wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Wahltages bescheinigt.

§ 20

- (1) Die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden; bei ihrer Bildung sollen die Stadt- und Landkreisgrenzen möglichst erhalten bleiben. Sie sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen.
- (2) Die Abgrenzung der Wahlkreise in jedem Land erfolgt durch einen vom Landesparlament zu berufenden Ausschuß.

§ 21

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,

wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,

wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,

wer wählt, obwohl er zu dem nach diesem Gesetz von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört,

wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,

wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt,

wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.— DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

§ 22

- (1) Die Wahl findet spätestens drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland statt. Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Ministerpräsidenten bestimmen den Wahltag.

§ 23

- (1) Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses weiterhin erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt jedes Land durch Verordnung seiner Landesregierung für sein Gebiet.
- (2) Die Länder haben die Wahlergebnisse aus Wahlkreisen und Land schnellstens den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

B. Wahl zur Bundesversammlung

§ 24

- (1) Die nach Artikel 54 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von den Länderparlamenten zu Mitgliedern der Bundesversammlung zu wählenden Delegierten werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.
- (2) Die Ministerpräsidenten bestimmen innerhalb von drei Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses, wieviel Delegierte von jedem Landesparlament zu wählen sind. Die Länderparlamente sind gehalten, die Wahl der Delegierten unverzüglich nach Zugang dieser Mitteilung vorzunehmen und das Ergebnis der Wahl nebst Annahmeerklärung den Ministerpräsidenten zu übermitteln.

§ 25

- (1) Die Ministerpräsidenten berufen auf spätestens den dreißigsten Tag nach der Wahl des Bundestages diesen zu seiner Konstituierung und die Bundesversammlung zur Wahl des ersten Bundespräsidenten ein. Unmittelbar nach der Wahl des Präsidenten des Bundestages findet die Wahl des Bundespräsidenten statt.
- (2) Die Wahlhandlung leitet der Präsident des Bundestages. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit. Der Gewählte gibt die Annahmeerklärung ihm gegenüber ab.
- (3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Vornahme der Vereidigung des Bundespräsidenten und die Bekanntgabe seines Amtsantrittes in den Amtsblättern der Länderregierungen.

C. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Groß-Berlin hat das Recht, bis zum Eintritt des Landes Berlin in die Bundesrepublik Deutschland 8 Abgeordnete mit beratender Funktion in den Bundestag zu entsenden.

§ 27

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Schlangenbad, den 15. Juni 1949

Wohleb,

Staatspräsident des Landes Baden

Chard,

Ministerpräsident des Landes Bayern

Kaifer,

Senatspräsident der Freien Hansestadt Bremen

Brauer,

Bürgermeister der Hansestadt Hamburg

Stoß,

Ministerpräsident des Landes Hessen

Kopf,

Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Arnold,

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Mtmeier,

Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Uldemann,

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Maier,

Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden

Müller,

Staatspräsident des Landes Württemberg-Hohenzollern

Verordnung

Auf Grund des § 22 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 verordnen wir:

Einziger Paragraph:

Wahltag ist der 14. August 1949.

Schlagenbad, den 15. Juni 1949

Wohleb,

Staatspräsident des Landes Baden

Chard,

Ministerpräsident des Landes Bayern

Raifen,

Senatspräsident der Freien Hansestadt Bremen

Brauer,

Bürgermeister der Hansestadt Hamburg

Stodt,

Ministerpräsident des Landes Hessen

Kopf,

Ministerpräsident des Landes
Niedersachsen

Arnold,

Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen

Altmeier,

Ministerpräsident des Landes
Rheinland-Pfalz

Lüdemann,

Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein

Maier,

Ministerpräsident des Landes
Württemberg-Baden

Müller,

Staatspräsident des Landes
Württemberg-Hohenzollern

Wahlkreiseinteilung

für die Wahl zum ersten Bundestag

Oberbayern

(durchschnittl. Einw.-Zahl: auf 1 Abg. 199 442 Einw.)

1. Bundeswahlkreis Mötting

Mötting	56 284
Ebersberg	37 292
Erding	51 927
Mühlendorf	44 117
	<hr/>
	189 620

2. Bundeswahlkreis Fürstfeldbruck

Nichau	32 156
Dachau	42 647
Fürstfeldbruck	51 744
Starnberg	51 188
Wolfratshausen	29 350
	<hr/>
	207 085

3. Bundeswahlkreis Freising

Freising-Stadt	21 356
Freising-Land	40 116
Ingolstadt-Stadt	33 862
Ingolstadt-Land	33 544
Pfaffenhofen	42 093
Schrobenhausen	24 118
	<hr/>
	195 089

4.—7. Bundeswahlkreis München I—IV

München-Stadt	742 177
München-Land	66 179
	<hr/>
	808 356

je Abg.: 202 089

8. Bundeswahlkreis Rosenheim

Bad Miling	35 152
Miesbach	61 183
Rosenheim-Stadt	25 083
Rosenheim-Land	64 974
	<hr/>
	186 392

9. Bundeswahlkreis Traunstein

Bad Reichenhall	11 354
Berchtesgaden	31 202
Laufen	42 672
Traunstein-Stadt	13 031
Traunstein-Land	62 202
Wasserburg	42 150
	<hr/>
	202 611

10. Bundeswahlkreis Weilheim

Bad Tölz	31 931
Garmisch-Partenkirchen	46 283
Landsberg-Stadt	11 855
Landsberg-Land	32 187
Schongau	28 783
Weilheim	54 227
	<hr/>
	205 266

Niederbayern

(durchschnittl. Einw.-Zahl: auf 1 Abg. 208 063 Einw.)

1. Bundeswahlkreis Deggendorf

Deggendorf-Stadt	12 558
Deggendorf-Land	46 407
Dingolfing	26 312
Röding	30 149
Landau a. d. J.	27 585
Regen	37 474
Wiechtach	28 810
	<hr/>
	209 295

2. Bundeswahlkreis Landshut

Eggenfelden	44 127
Griesbach	35 232
Landshut-Stadt	37 063
Landshut-Land	27 629
Pfarrkirchen	45 527
Wilsbiburg	32 664
	<hr/>
	222 242

3. Bundeswahlkreis Passau

Grafenau	24 537
Passau-Stadt	27 979
Passau-Land	50 785
Wilshofen	49 571
Wegscheid	20 679
Wolffstein	36 057
	<hr/>
	209 608

4. Bundeswahlkreis Straubing

Bogen	32 982
Kelheim	39 924
Mainburg	18 175
Mallersdorf	26 831
Rottenburg	19 865
Straubing-Stadt	29 012
Straubing-Land	24 321
	<hr/>
	191 110

Oberpfalz

(durchschnittl. Einw.-Zahl: auf 1 Abg. 179 617 Einw.)

1. Bundeswahlkreis Amberg

Amberg-Stadt	30 672
Amberg-Land	34 756
Cham	31 257
Nabburg	20 775
Neunburg v. W.	15 523
Oberviertach	14 517
Sulzbach-Rosenberg	24 064
Waldmünchen	15 259
	<hr/>
	186 823

2. Bundeswahlkreis Neumarkt i. d. Opf.

Beilngries	15 359
Burglengenfeld	33 915
Neumarkt	40 956
Parzberg	33 952
Riedenburg	15 520
Roding	27 877
Schwanndorf	11 518
	<hr/>
	179 097

3. Bundeswahlkreis Neustadt a. d. Waldn.

Eichenbach	27 005
Kemnath	17 458
Neustadt	40 868
Tirschenreuth	46 762
Wohlfraß	22 646
Weiden	28 994
	<hr/>
	183 733

4. Bundeswahlkreis Regensburg

Regensburg-Stadt	99 528
Regensburg-Land	67 290
	<hr/>
	166 818

Oberfranken

(durchschnittl. Einw.-Zahl: auf 1 Abg. 172 119 Einw.)

1. Bundeswahlkreis Bamberg

Bamberg-Stadt	63 687
Bamberg-Land	63 113
Höchstädt a. Misch	31 611
	<hr/>
	158 411

2. Bundeswahlkreis Bayreuth

Bayreuth-Stadt	46 075
Bayreuth-Land	37 982
Forchheim-Stadt	12 715
Forchheim-Land	32 637
Ebermannstadt	23 283
Begnitz	29 746
	<hr/>
	182 438

3. Bundeswahlkreis Coburg

Coburg-Stadt	36 836
Coburg-Land	47 047
Neustadt b. Coburg	10 646
Kronach	65 323
Naika	29 504
	<hr/>
	189 356

4. Bundeswahlkreis Hof

Hof-Stadt	47 909
Hof-Land	27 550
Marktleubwiz	12 540
Rehau	20 529
Selb	14 231
Wunsiedel	46 208
	<hr/>
	168 967

5. **Bundeswahlkreis Kulmbach**

Kulmbach-Stadt	17 856
Kulmbach-Land	28 963
Lichtenfels	43 946
Münchberg	32 869
Stadtsteinach	17 033
Staffelstein	20 756
	<hr/>
	161 423

Mittelfranken

(durchschnittl. Einw.-Zahl: auf 1 Abg. 208 031 Einw.)

1. **Bundeswahlkreis Ansbach**

Ansbach-Stadt	27 975
Ansbach-Land	41 586
Hersbruck	28 767
Nürnberg-Land	34 573
Rothenburg o. d. T. Stadt	9 858
Rothenburg o. d. T. Land	19 030
Schwabach-Stadt	17 539
Schwabach-Land	43 822
	<hr/>
	223 150

2. **Bundeswahlkreis Weixenburg**

Dinkelsbühl	29 370
Eichstätt	35 307
Feuchtwangen	29 196
Gunzenhausen	34 701
Hilpoltstein	25 454
Weixenburg	41 172
	<hr/>
	195 200

3. **Bundeswahlkreis Erlangen**

Erlangen-Stadt	40 802
Erlangen-Land	18 260
Fürth-Land	39 356
Lauf	36 966
Neustadt a. d. Aisch	32 994
Scheinfeld	19 269
Uffenheim	34 021
	<hr/>
	221 668

4.—5. **Bundeswahlkreis Nürnberg-Fürth**

Nürnberg-Stadt	316 015
Fürth-Stadt	84 125
	<hr/>
	400 140

je Abg. 200 070

Unterfranken

(durchschnittl. Einw.-Zahl: auf 1 Abg. 174 273 Einw.)

1. **Bundeswahlkreis Aschaffenburg**

Alzenau	37 064
Aschaffenburg-Stadt	39 336
Aschaffenburg-Land	49 559
Gemünden	18 342
Lohr	29 854
	<hr/>
	173 155

2. **Bundeswahlkreis Bad Kissingen**

Bad Kissingen-Stadt	12 971
Bad Kissingen-Land	36 285
Bad Neustadt	27 256
Übern.	21 361
Hassfurt	35 633
Hofheim	17 521
Königshofen	16 438
Mellrichstadt	20 756
	<hr/>
	188 221

3. **Bundeswahlkreis Karlstadt**

Brückenau	16 549
Hammelburg	21 434
Karlstadt	35 503
Markttheidenfeld	32 832
Miltenberg	28 547
Obernburg	40 796
	<hr/>
	175 661

4. **Bundeswahlkreis Schweinfurt**

Geroßhofen	36 849
Kitzingen-Stadt	14 108
Kitzingen-Land	33 510
Schweinfurt-Stadt	39 991
Schweinfurt-Land	48 721
	<hr/>
	173 179

5. **Bundeswahlkreis Würzburg**

Öffersfurt	33 791
Würzburg-Stadt	64 987
Würzburg-Land	62 374
	<hr/>
	161 152

Schwaben

(durchschnittl. Einw.-Zahl: auf 1 Abg. 198 057 Einw.)

1. **Bundeswahlkreis Augsburg-Stadt**

Augsburg-Stadt	160 096
Friedberg	25 961
	<hr/>
	186 057

2. **Bundeswahlkreis Augsburg-Land**

Augsburg-Land	62 105
Günzburg	43 164
Illertissen	27 039
Krumbach	26 355
Neu-Ulm-Stadt	12 005
Neu-Ulm-Land	31,489
	<hr/>
	202 157

3. **Bundeswahlkreis Kempten**

Füssen	27 682
Kempten-Stadt	30 990
Kempten-Land	41 312
Lindau-Stadt	16 101
Lindau-Land	32 227
Sonthofen	57 703
	<hr/>
	206 015

4. Bundeswahlkreis Memmingen

Kaufbeuren-Stadt	14 084
Kaufbeuren-Land	26 719
Markt Oberdorf	26 417
Memmingen-Stadt	19 040
Memmingen-Land	36 969
Mindelheim	42 869
Schwabmünchen	29 487
	<hr/>
	195 585

5. Bundeswahlkreis Dillingen a. D.

Dillingen	49 196
Donauwörth	41 597
Neuburg-Stadt	10 749
Neuburg-Land	34 091
Nördlingen	40 070
Wertingen	24 768
	<hr/>
	200 471

Bundeswahlkreis I der Heimatvertriebenen
(Oberbayern)

München-Stadt	47 462
München-Land	16 171
Michach	12 797
Dachau	15 697
Fürstenseefeldbruck	15 677
Starnberg	14 550
Wolfratshausen	11 330
Bad Tölz	9 015
Garmisch-Partenkirchen	12 040
Landsberg-Stadt	1 422
Landsberg-Land	14 243
Schongau	9 879
Weilheim	16 030
	<hr/>
	196 313

Anm.: Der Bundeswahlkreis I der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet der Bundeswahlkreise München I—IV, Fürstenseefeldbruck und Weilheim.

Bundeswahlkreis II der Heimatvertriebenen
(Oberbayern)

Bad Reichenhall	2 957
Berchtesgaden	11 498
Laufen	17 443
Traunstein-Stadt	2 394
Traunstein-Land	22 405
Wasserburg	14 330
Bad Miling	11 399
Miesbach	17 349
Rosenheim-Stadt	5 153
Rosenheim-Land	20 734
Altötting	19 014
Ebersberg	15 645
Erding	14 540
Mühldorf	20 473
Freising-Stadt	4 813
Freising-Land	11 913
Ingolstadt-Stadt	4 604
Ingolstadt-Land	11 078
Pfaffenhofen	13 786
Schrobenhausen	10 650
	<hr/>
	252 178

Anm.: Der Bundeswahlkreis II der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet der Bundeswahlkreise Traunstein, Rosenheim, Altötting und Freising.

Bundeswahlkreis III der Heimatvertriebenen
(Niederbayern/Oberpfalz)

Eggenfelden	16 824
Griesbach	14 012
Landshut-Stadt	9 324
Landshut-Land	13 752
Pfarrkirchen	17 280
Wilzbürg	15 232
Bogen	9 827
Kelheim	13 134
Mainburg	8 270
Mallersdorf	10 234
Rottenburg	9 361
Straubing-Stadt	8 057
Straubing-Land	10 740
Regensburg-Stadt	15 085
Regensburg-Land	18 535
Beilngries	5 429
Burglengenfeld	8 395
Neumarkt	7 831
Parzberg	8 124
Niederburg	6 499
Roding	6 321
Schwandorf	1 511
	<hr/>
	233 777

Anm.: Der Bundeswahlkreis III der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet der Bundeswahlkreise Landshut, Straubing, Regensburg und Neumarkt.

Bundeswahlkreis IV der Heimatvertriebenen
(Niederbayern/Oberpfalz)

Grafenau	6 238
Passau-Stadt	7 311
Passau-Land	17 209
Wilschhofen	15 843
Wegscheid	5 480
Wolffstein	10 420
Deggendorf-Stadt	3 852
Deggendorf-Land	14 522
Dingolfing,	9 773
Röbting	9 133
Landau	10 536
Regen	10 881
Viechtach	7 025
Amberg-Stadt	7 495
Amberg-Land	10 863
Cham	13 907
Habburg	7 406
Neunburg v. W.	4 515
Oberviechtach	2 970
Sulzbach-Rosenberg	9 688
Waldmünchen	5 614
Eichenbach	8 715
Remnath	6 442
Neustadt a. d. W.	11 730
Tirschenreuth	14 940
Bohnenstrauf	6 541
Weiden	8 447
	<hr/>
	247 496

Anm.: Der Bundeswahlkreis IV der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet der Bundeswahlkreise Passau, Deggendorf, Amberg und Neustadt a. d. W.

Bundeswahlkreis V der Heimatvertriebenen
 (Oberfranken)

Bamberg-Stadt	12 742
Bamberg-Land	16 098
Höchstädt a. Mich	13 263
Bayreuth-Stadt	11 877
Bayreuth-Land	13 456
Forchheim-Stadt	3 607
Forchheim-Land	12 162
Ebermannstadt	8 626
Pegnitz	9 768
Hof-Stadt	14 515
Hof-Land	7 374
Marktbreit	3 494
Rehau	8 063
Selb	4 229
Wundstüdel	15 649
Coburg-Stadt	9 098
Coburg-Land	16 355
Neustadt b. Coburg	2 225
Kronach	14 731
Naila	9 794

207 026

Ann.: Der Bundeswahlkreis V der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet der Bundeswahlkreise Bamberg, Bayreuth, Hof und Coburg.

Bundeswahlkreis VI der Heimatvertriebenen
 (Oberfranken/Unterfranken)

Kulmbach-Stadt	5 862
Kulmbach-Land	10 656
Lichtenfels	13 198
Münchberg	12 255
Stadtsteinach	6 163
Staffelstein	7 872
Mzenau	4 701
Wschaffenburg-Stadt	2 796
Wschaffenburg-Land	8 208
Gemünden	4 078
Lohr	5 793
Bad Kissingen-Stadt	2 950
Bad Kissingen-Land	6 401
Bad Neustadt	6 158
Ebern	6 880
Haffurt	9 678
Hofheim	5 357
Königs Hofen	5 016
Melrichstadt	4 440
Brückenau	5 147
Hammelburg	7 134
Karlstadt	6 553
Markttheidenfeld	8 928
Miltenberg	8 262
Obernburg	8 581
Gerolzhofen	9 128
Kitzingen-Stadt	2 276
Kitzingen-Land	8 819
Schweinfurt-Stadt	2 017
Schweinfurt-Land	8 131
Ohrenfurt	8 057
Würzburg-Stadt	3 312
Würzburg-Land	5 888

220 795

Ann.: Der Bundeswahlkreis VI der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet des Bundeswahlkreises Kulmbach und der Bundeswahlkreise des Regierungsbezirks Unterfranken.

Bundeswahlkreis VII der Heimatvertriebenen
 (Mittelfranken)

Nürnberg-Stadt	22 024
Fürth-Stadt	15 323
Ansbach-Stadt	5 437
Ansbach-Land	15 668
Hersbruck	7 580
Nürnberg-Land	8 121
Rothenburg o. d. T.-Stadt	1 263
Rothenburg o. d. T.-Land	7 928
Schwabach-Stadt	1 966
Schwabach-Land	9 768
Erlangen-Stadt	7 454
Erlangen-Land	5 953
Fürth-Land	12 701
Lauf	6 517
Neustadt a. d. Mich	11 948
Scheinfeld	7 940
Uffenheim	13 633

161 256

Ann.: Der Bundeswahlkreis VII der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet der Bundeswahlkreise Nürnberg, Nürnberg-Fürth, Ansbach und Erlangen.

Bundeswahlkreis VIII der Heimatvertriebenen
 (Mittelfranken/Schwaben)

Dintelshühl	11 964
Eichstätt	10 067
Feuchtwangen	11 805
Gunzenhausen	13 303
Hilpoltstein	9 487
Weißenburg	13 033
Dillingen	17 226
Donauwörth	18 709
Neuburg-Stadt	3 758
Neuburg-Land	12 821
Nördlingen	18 330
Wertingen	13 180
Augsburg-Land	18 102
Günzburg	18 603
Mertissen	12 747
Krummbach	13 644
Neu-Ulm-Stadt	1 074
Neu-Ulm-Land	12 804

230 657

Ann.: Der Bundeswahlkreis VIII der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet der Bundeswahlkreise Weißenburg, Dillingen und Augsburg-Land.

Bundeswahlkreis IX der Heimatvertriebenen
 (Schwaben)

Augsburg-Stadt	16 223
Friedberg	10 038
Kaufbeuren-Stadt	5 273
Kaufbeuren-Land	13 599
Markt Oberdorf	15 342
Memmingen-Stadt	6 268
Memmingen-Land	16 184
Mindelheim	16 688
Schwabmünchen	13 142
Füssen	10 062

Übertrag: 122 819

Übertrag:	122 819
Kempten-Stadt	8 291
Kempten-Land	14 423
Limbau-Stadt	1 922
Limbau-Land	2 772
Sonthofen	15 005
	<u>165 232</u>

Ann.: Der Bundeswahlkreis IX der Heimatvertriebenen erstreckt sich über das Gebiet der Bundeswahlkreise Augsburg-Stadt, Memmingen und Kempten.

Ergänzung zur Wahlkreiseinteilung

Zu §. 1 — Oberbayern

4. Bundeswahlkreis München-Nord	
Stadtbezirke 1, 4—7, 9, 13, 22, 26 bis 28, 33	204 102
5. Bundeswahlkreis München-West	
Stadtbezirke 8, 20, 21, 23, 25, 35, 37, 38—41	201 415
6. Bundeswahlkreis München-Süd	
Stadtbezirke 2, 3, 10—12, 16—19, 24, 34, 36	200 637
7. Bundeswahlkreis München-Ost	
München-Stadt: Stadtbezirke 14, 15, 29—32	136 023
München-Land	66 179
	<u>202 202</u>

Zu §. 6 — Mittelfranken

4. Bundeswahlkreis Nürnberg	
Stadtteile Marfeld, Wöhrd, Schoppers- hof, Jobst, Spitalhof, Erlenslegen, Schaffhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V. Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Berzabelshof, Dugendteich, Gleißhammer, Peter, Rangierbahnhof, Kleinweis	
Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Stein- bühl, Gribzenhof, Gartenstadt Werberau, Sandreuth	
St. Leonhard, Schweinau, Gibach, Maiach, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühl- hof, Rothbach, Krottenbach, Geras- mühle, Gebersdorf, Großreuth b. Schm., Kleinreuth b. Schm.	rd. 207 000
5. Bundeswahlkreis Nürnberg-Fürth	
Fürth-Stadt	84 125
Nürnberg-Stadt:	
Stadtteile Johannis, Doos, Schnieg- ling, Weizendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof	
Altstadt, Gostenhof, Muggenhopf, Eber- hardshof	
Gaismannshof, Säundersbühl, Höfen, Neulenh	rd. 109 000
	<u>rd. 193 125</u>